

der ihr von Gott verliehenen Auctorität in seinem Namen und unter seiner Garantie vorgelegt worden sind, indem alsdann eine solche Vorstellung der Kirche moralisch die unmittelbare Vorstellung von Seiten Gottes vertritt und zu einer authentischen und auctoritativen Interpretation (allerdings keiner puren, sondern einer applicativen oder extensiven) des unmittelbaren Wortes Gottes sich gestaltet. (Vgl. hierzu Kilber, *De fide* p. I, c. 1, aa. 2 sqq.; Schmid, *Wissenschaft und Auctorität* S. 130 ff.) b. Handelt es sich um die indirect zum Gebiete der Offenbarung gehörigen Wahrheiten, so sind diese zunächst bloß Gegenstand vernünftiger, menschlicher Einsicht; sie können daher unter keinen Umständen eher Gegenstand des Glaubens werden, als sie wenigstens von der Kirche kraft ihrer göttlichen Auctorität und Aukthentie im Namen Gottes und unter seiner Garantie bezeugt oder vorgeschrieben werden. Wo dieses aber geschieht, da kann man in gewissem Sinne, d. h. moralisch, immerhin sagen, Gott selbst bezeuge jene Wahrheiten durch die Kirche als seine in seiner Vollmacht handelnde und unter seiner Garantie stehende Gesandtin. Demgemäß hat die Annahme solcher Lehren der Kirche mit dem theologischen Glauben das gemein, daß sie aus Achtung vor der durch die Kirche repräsentirten Auctorität und Wahrhaftigkeit Gottes selbst, also aus dem *affectus* oder der *pietas fidei* hervorgeht und auch wesentlich wahr oder unfehlbar ist. Da inebz diese Annahme sich formell und unmittelbar nicht auf die eigene Einsicht Gottes stützt, sondern auf die Einsicht der Kirche, welche hier nicht als einfaches Organ Gottes, sondern als selbständige, wenn schon abhängige Person handelt: so ist und bleibt sie gleichwohl vom theologischen Glauben innerlich und wesentlich verschieden. Sie ist mit ihm verwandt, aber nicht identisch; sie ist eben kirchlicher Glaube, unvollkommener, als der theologische Glaube, zugleich aber wegen ihres immerhin religiösen und unfehlbaren Charakters wesentlich erhabener, als jeder rein menschliche Glaube. Uebrigens nehmen viele Theologen (so namentlich mit Nachdruck Muzzaroli, *Opus.* 24) gar keinen Anstand, diese Wahrheiten auf Grund der göttlichen Verheißung schlechthin als Gegenstand des göttlichen Glaubens zu erklären. Namentlich geschieht das bei allen sittlichen Lehren, indem man die Wahrheit derselben nicht bloß auf die göttliche Verheißung der Unfehlbarkeit der Kirche, sondern speciell auch auf die geoffenbarte wesentliche Heiligkeit der Kirche, die durch einen Irrthum in jenen Lehren aufgehoben würde, gründet, obgleich man streng genommen auch dadurch nicht über ein indirectes Verhältniß zum Glauben hinauskommt. Bei der Canonisation der Heiligen nehmen Einige noch hinzu, daß die Kirche bei der Erklärung der Heiligkeit der betreffenden Personen auf die Wunder als auf directe und unmittelbare Zeugnisse Gottes für dieselbe sich stütze. Aber der kirchliche Richter verwendet diese Zeugnisse bloß als Mittel zu seiner Information und

stellt sie nicht, wie bei Glaubensdefinitionen, als den formalen Grund der geforderten Gewißheit auf. Indem sind die Wunder auch keine formellen Zeugnisse, d. h. keine formellen Aussprüche Gottes über die Heiligkeit der betreffenden Personen, sondern bloß Winkte Gottes, welche die Kirche allerdings mit Recht als eine Kundgebung des göttlichen Willens, daß jene Personen für heilig gehalten werden sollen, interpretirt; folglich bleibt auch hier ein nicht unwesentlicher Unterschied zwischen dem Gegenstande des kirchlichen Glaubens und des göttlichen Glaubens.

2. Was die vom Glauben vorausgesetzte Beschaffenheit seines Materialobjectes angeht, so gehört dazu vor Allem, wenigstens in der Idee, die objective Wahrheit desselben, weil sowohl der Glaube selbst eben nach der Erfassung der Wahrheit strebt, als auch durch sein Formalobject nichts Falsches dargeboten werden kann; zudem bringt, wie später (s. unten XI.) sich ergeben wird, das übernatürliche Wesen des Glaubens es mit sich, daß sein Streben nach der Wahrheit auch dann nicht vereitelt werden kann, wenn etwa der Gläubige bei Vollziehung des Glaubensactes irriger Weise einen Gegenstand unter das Formalobject subsumirt, der wegen seiner objectiven Unwahrheit nicht darunter gehört. Dagegen setzt der Glaube nicht voraus, daß die objective Wahrheit seines Inhaltes dem Gläubigen durch directe Einsicht einleuchte oder durch die Offenbarung selbst (wie in der *revelatio gloriae*) einleuchtend gemacht werde. Vielmehr setzt der Glaube als „*argumentum non apparentium*“ für sich selbst seinen Gegenstand als einen solchen voraus, der weder für das natürliche leibliche oder geistige Auge sichtbar ist, noch durch die Offenbarung auf übernatürliche Weise sichtbar gemacht wird; und gerade darin zeigt er seine eigenthümliche Kraft, daß er das Unsichtbare ebenso gewiß macht, als wäre es sichtbar (Hebr. 11, 27). Ja, je mehr ein Gegenstand über den natürlichen Gesichtskreis des Menschen erhaben, und je tiefer er für das natürliche Auge verborgen ist, um so mehr gibt er dem Glauben Gelegenheit, seine eigenthümliche Kraft zu betheiligen, und desto mehr sagt er der Natur und der Tendenz des Glaubens zu. Weil nämlich der Glaube auf die allumfassende Einsicht Gottes sich stützt, und weil durch die Offenbarung vieles dem Auge Gottes allein Zugänglich aufgeschlossen wird, so strebt er auch naturgemäß dahin, durch das Auge Gottes das zu erkennen, was für den Gläubigen selbst unsichtbar ist. Er ist folglich eine transcendente Erkenntniß, insofern er wesentlich über das Gebiet alles menschlichen Schauens und Wissens und darum auch über das Gebiet alles menschlichen Glaubens hinausstrebt und hinausgreift, und zwar so weit hinausgreift, daß die Vernunft ihm nicht einmal mit ihren Begriffen und Vorstellungen folgen kann — das Geheimniß ist sein eigentliches Element, und gerade in ihm feiert er seine Triumphe. Wenn aber die Unsichtbarkeit des Objectes dem